

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung

Abteilung VII/1

VII/1-A-100/29-82

Bearbeiter
Dr. Häußl

66 45 76
Durchw. 245

13. APR 1982

Betrifft

Entwurf eines Gesetzes, mit dem das NÖ Sozialhilfegesetz geändert wird

Hoher Landtag!



Gem. § 51 Abs. 2 lit. b NÖ SHG gehört dem Sozialhilfebeirat der Referent (Leiter) für die Sozialhilfe zuständigen Abteilung des Amtes der Landesregierung als Berichterstatter an. Durch eine im Vorjahr erfolgte Änderung der Geschäftseinteilung des Amtes der NÖ Landesregierung wurden die Landespensionistenheime aus dem Vollziehungsbereich der Abteilung VII/1 des Amtes der NÖ Landesregierung ausgeschieden und der Abteilung IX/2 zur Besorgung zugewiesen.

Mit 1. April 1982 folgten nunmehr dem bisherigen Leiter beider Abteilungen verschiedene Personen als Referenten der Abteilungen VII/1 und IX/2 nach. Dies bedingt eine entsprechende Änderung des § 51 Abs. 2 lit. b NÖ SHG.

Im Hinblick auf die nächste Sitzung des Sozialhilfebeirates, die mit 2. Juli 1982 anberaumt wurde, erscheint es erforderlich, um einen geordneten Ablauf der Sitzung zu garantieren, die angestrebte Änderung des § 51 vorzuziehen, obwohl derzeit eine umfangreiche Novelle zum NÖ SHG in Ausarbeitung steht. Da die Neuregelung lediglich von amtsinterner Bedeutung ist, soll das Gesetz ohne Legisvakanz mit seiner Kundmachung in Kraft treten.

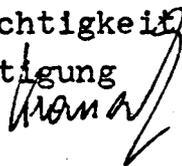
Die NÖ Landesregierung beehrt sich,

den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die Vorlage der NÖ Landesregierung über den Entwurf eines Gesetzes, mit dem das NÖ Sozialhilfegesetz geändert wird, der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluß fassen.

NÖ Landesregierung
V o t r u b a
Landesrat

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Krona', written over the printed text 'der Ausfertigung'.